

Tischtennis Handlungsempfehlungen

Die Gesundheit geht immer vor!

1 PRÄAMBEL

Die aktuellen Richtlinien der Bundesregierung bezüglich COVID-19 sind einzuhalten. Für einzelne Regionen oder Bundesländer können abweichende Regelungen gelten, die einzuhalten sind. Bei den nachfolgenden Verhaltensregeln und Sicherheitsmaßnahmen handelt es sich um dringend einzuhaltende Empfehlungen, die der ÖTTV und seine Landesverbände gemeinsam erarbeitet haben.

Für die Einhaltung der nachfolgend angeführten Regeln sind der Vereinsvorstand, der Inhaber der Sportstätte, der Organisator eines Wettkampfes und die Trainer verantwortlich.

Personen, die die folgenden Regeln missachten, sind aus der Sportstätte zu verweisen. Jeder Spieler, jede Spielerin, jeder Trainer und jede Trainerin nimmt auf eigene Gefahr am Spielbetrieb teil. Es gilt das Prinzip der Eigenverantwortung – oberstes Ziel ist es sich, die Vereinskollegen sowie andere Teilnehmer an Training und Wettkampf nicht durch COVID-19 Infektionen zu gefährden.

Die Verhaltensregeln und Sicherheitsmaßnahmen können vom ÖTTV jederzeit aktualisiert werden.

Alle männlichen und weiblichen Bezeichnungen gelten geschlechtsneutral.

Folgende Links werden für weiterführende Informationen empfohlen:

- Häufig gestellte Fragen-Sammlung von Sport Austria:
<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/faq-coronakrise/>
- Informationen des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport:
<https://www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/H%C3%A4ufig-gestellte-Fragen-Sport-Veranstaltungen.html>

2 ZIELGRUPPEN UND ZIELE

2.1 Zielgruppen

Diese Handlungsempfehlungen richten sich an folgende Zielgruppen:

- Tischtennisvereine
- Leistungszentren
- Betreiber der Sportstätten
- Organisatoren von Wettkämpfen und Trainingslager
- Tischtennistrainer
- Tischtennispieler

2.2 Ziele

- Sicherstellung des Tischtennis-Trainingsbetriebs und Tischtennis-Wettkampfbetriebs unter Einhaltung der übergeordneten Grundsätze und der geltenden Vorschriften der Bundesregierung.
- Definition von Richtlinien für die Tischtennisvereine, Leistungszentren, Organisatoren, Spieler und Trainer.
- Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit von Kontakten.

2.3 Verantwortlichkeit und Solidarität

- Der ÖTTV zählt auf die Solidarität und Selbstverantwortung aller Vereinsverantwortlichen, Organisatoren, Trainer und Tischtennisspieler respektive ihrer Eltern – wir sind und bleiben solidarisch und halten uns an die Vorgaben. Unser vorbildliches Verhalten dient dem Tischtennisport!
- Der ÖTTV fordert alle Vereine, Organisatoren, Leistungszentren, Trainer und Spieler auf, sich an die Maßnahmen dieser Handlungsempfehlungen zu halten.
- Die Verantwortung für die Umsetzung liegt beim Vereinsvorstand, dem Inhaber der Sportstätte, bei den Leistungszentren, den Organisatoren sowie bei den Trainern und Tischtennisspielern.
- Jegliche Haftung des ÖTTV bzw. seiner Landesverbände im Zusammenhang mit den nachfolgenden Verhaltensregeln und Sicherheitsmaßnahmen ist ausgeschlossen.
- Kinder und unmündige Minderjährige (unter 14 Jahre) sind während des Aufenthaltes auf der Sportstätte von einer volljährigen Person (ab 18 Jahre) zu beaufsichtigen.
- Der ÖTTV empfiehlt allen Personen, die der COVID-19 Risikogruppe angehören, nur nach vorheriger Konsultation ihres Arztes an Veranstaltungen teilzunehmen.
- Personen, die bereits an COVID-19 erkrankt waren, dürfen nur nach erfolgter Freigabe durch ihren Arzt am Training bzw. Wettkampf teilnehmen.

3 ALLGEMEINE VORGABEN FÜR DIE AUSÜBUNG DES TISCHTENNISSPORTS

3.1 Allgemeines

- Das Tragen einer FFP2-Maske in Innenräumen ~~wird empfohlen~~ (ausgenommen bei der Sportausübung), ist ~~aber nicht verpflichtend~~ ~~(ausgenommen Wien)~~.
- In Bezug auf Zusammenkünfte ist die Verordnung widersprüchlich. Es wird daher in geschlossenen Räumen auch für Zuschauer generell Maskenpflicht empfohlen. Ausnahme sind die Konsumation von Speisen und Getränken und wenn bei mehr als 100 Personen keine gekennzeichneten und zugewiesenen Sitzplätze (zum Beispiel ausschließlich Stehplätze) zur Verfügung stehen. In diesem Fall kann statt der FFP2-Maske ein 3G-Nachweis (aufrechtes Genesungs-/Impfzertifikat, PCR-Test nicht älter als 72 Stunden oder Antigentest nicht älter als 24 Stunden) verlangt werden.
- Bundesweit gilt der „Ninja-Pass“ als Testnachweis für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter (in der Regel bis 15 Jahre) für die gesamte Woche, unabhängig von der Gültigkeitsdauer der einzelnen Teiltestungen. Das bedeutet, dass – sofern der Ninja-Pass komplett ist – die Schultests der Kinder unter der Woche auch am Wochenende als 3G-Nachweis dienen. In schulfreien Zeiten gilt diese Ausnahme, auch sofern dem Ninja-Pass gleichartige Tests und Testintervalle nachgewiesen werden können.
- Ein Präventionskonzept und ein COVID-19-Beauftragter sind bei mehr als 50 TeilnehmerInnen erforderlich. Das Präventionskonzept hat folgende Punkte zu enthalten:
 - spezifische Hygienemaßnahmen
 - Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
 - Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
 - gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken
 - Regelungen zur Steuerung der Personenströme
 - Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen
- Nach der Impfung werden drei Tage körperliche Schonung und eine Woche Sportkarenz empfohlen.
- Für Wien gilt:
 - In **Wien** muss für das Betreten von nicht-öffentlichen Sportstätten in geschlossenen Räumen folgender Nachweis erbracht werden:
 - Kinder 6-11 Jahre: 3G = aufrechtes Genesungs- bzw. Impfzertifikat, negativer PCR-Test (maximal 48 Stunden), negativer Antigen-Schnelltest (maximal 24 Stunden) oder vollständig ausgefüllter Ninja-Pass bis zum Ende der jeweiligen Kalenderwoche
 - Jugendliche ab 12 Jahren und 3 Monaten: 2,5G = aufrechtes Genesungs- bzw. Impfzertifikat oder negativer PCR-Test (maximal 48 Stunden); ein vollständig ausgefüllter Ninja-Pass gilt nicht automatisch bis zum Ende der

jeweiligen Kalenderwoche, sondern nur jeder einzelne PCR-Test maximal für 48 Stunden

- Erwachsene: 2G = aufrechtes Genesungs- bzw. Impfbzertifikat

○ Spitzensportler sind davon ausgenommen.

- Der 2G/2,5G/3G-Nachweis (Wien) ist vom Heimverein bzw. vom Betreiber der Sportstätte zu kontrollieren. Der Gastverein hat in der Regel kein Recht, diese Nachweise von Sportlern des Heimvereins zu kontrollieren.

○ In Wien ist bei allen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske zu tragen.

- ~~Ein Präventionskonzept und ein COVID-19-Beauftragter sind bei mehr als 50 TeilnehmerInnen auf nicht-öffentlichen Sportstätten erforderlich. Das Präventionskonzept hat folgende Punkte zu enthalten:~~

- ~~○ spezifische Hygienemaßnahmen~~
- ~~○ Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion~~
- ~~○ Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen~~
- ~~○ gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken~~
- ~~○ Regelungen zur Steuerung der Personenströme~~
- ~~○ Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen~~

- ~~Nach der Impfung werden drei Tage körperliche Schonung und eine Woche Sportkarenz empfohlen.~~

3.2 Einrichtung der Halle

- Es wird empfohlen, jeden Tischtennistisch durch Spielfeldumrandungen oder Hallenwände einzugrenzen.
- Es wird empfohlen in Kleingruppen zu agieren, um das Ansteckungspotential so gering wie möglich zu halten. Je größer die Zahl der gemeinsam Aktiven, desto mehr Personen müssten bei einem positiven Test auf COVID-19 in Quarantäne.
- Die Halle sollte sofern möglich jede Stunde zumindest 10 Minuten gelüftet werden.

3.3 Umkleiden, Duschen, Toiletten

- Die Umkleiden, Toiletten, Waschbecken und Duschen dürfen benutzt werden, sofern der Sportstättenbetreiber dies zulässt.
- Es muss genügend Seife zur Verfügung stehen. Zum Trocknen der Hände werden entweder die eigenen Handtücher oder Papierhandtücher, welche in einem Papierkorb (vorzugsweise mit Deckel) entsorgt werden, benutzt.

3.4 Reinigung

- Nach dem Spielen werden die Tischtennistische (Tischoberflächen, Tischsicherungen und Tischkanten), Netze, Spielfeldumrandungen und sonstige verwendete Hilfsmittel gereinigt.
- Trainer und Spieler waschen sich vor und nach dem Abbau der Tischtennistische und Spielfeldumrandungen die Hände.
- Zusätzlich sind die Reinigungsvorschriften des Sportstättenbetreibers zu beachten.

3.5 Verpflegung

- Nimmt ein Spieler seine eigene Trinkflasche und ggf. seine eigene Verpflegung mit, dürfen diese nicht an andere Spieler weitergegeben werden.

3.6 Anreise und Zugang zur Halle

- Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften sind die Vorgaben der Bundesregierung einzuhalten. Dies gilt auch für die Benutzung des Öffentlichen Verkehrs.
- Finden mehrere Trainings hintereinander statt, sollen die Trainingszeiten zeitlich so gestaffelt werden, dass Menschenansammlungen beim Ende des einen und Beginn des nächsten Trainings vermieden werden. Es wird eine Pause von 10 Minuten zwischen den Trainings empfohlen, in der die Halle nach Möglichkeit auch gelüftet werden sollte.

- Sind mehrere Gruppen, die sich nicht durchmischen dürfen, gleichzeitig in der Sportstätte aktiv, wird empfohlen, Beginn- und Endzeiten so zu staffeln, dass Menschenansammlungen vermieden werden.

3.7 Vorgaben für die Tischtennispieler

- Es dürfen nur absolut symptomfreie Spieler die Halle betreten. Wer Symptome wie beispielsweise Husten, Fieber, Muskelschmerzen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns oder Übelkeit hat, muss zu Hause bleiben und soll telefonisch seinen Hausarzt kontaktieren und sich, wenn erforderlich, testen lassen. Dies gilt auch, wenn die entsprechenden Krankheiten/Symptome im Haushalt oder im nahen persönlichen Umfeld aufgetreten sind.
- Beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Einweg-Taschentuch bedeckt halten und sofort entsorgen.
- Vor und nach dem Spielen waschen sich die Spieler nacheinander gründlich die Hände. Die Hände sind nach dem Waschen mit dem eigenen sauberen Handtuch oder mit Wegwerf-Papierhandtüchern abzutrocknen.
- Jeder Spieler bringt seinen eigenen Tischtennisschläger mit. Die Schläger werden nicht untereinander ausgetauscht.
- Das Abwischen der Hände am Tisch oder das Anhauchen des Balles oder Schlägers ist zu unterlassen.
- Das Handtuch ist nur in der eigenen mitgebrachten Sporttasche oder Handtuchbox abzulegen. Es darf nicht auf dem Tisch oder über Spielfeldumrandungen aufgehängt werden.
- Vor allem stark schwitzende Spieler sollten ausreichend Handtücher mitnehmen, um immer ein trockenes Handtuch zur Verfügung zu haben.
- Ausspucken für bessere Rutschfestigkeit ist wie sonst auch zu unterlassen.
- Spieler, die sich nicht an die Regeln halten, dürfen vom Trainer/Veranstalter oder vom COVID-19 Verantwortlichen von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

4 ORGANISATION DES TRAININGS

4.1 Vorgaben für den Verein

- Die Öffnung der Sportstätte muss vom Verein mit dem Inhaber der Sportstätte abgestimmt werden.
- Der Verein bzw. das Leistungszentrum benennt einen COVID-19 Verantwortlichen zur Sicherstellung der Einhaltung aller Vorgaben. Dies kann der verantwortliche Trainer sein.
- Für die Reinigung von Geräten sind ausreichend Mittel zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich sind in den WC Anlagen ausreichend Seife und Einweghandtücher zur Verfügung zu stellen.

4.2 Informationen für Trainer

- Sollte es z.B. durch Hilfestellung des Trainers zu Körperkontakt kommen, sind die allgemeinen Hygienemaßnahmen einzuhalten.
- Nach dem Training hat der Trainer die Einhaltung aller Hygienevorschriften bezüglich Tischtennistische, Netze und Spielfeldumrandungen zu gewährleisten.
- Jeder Spieler nutzt den eigenen Schläger. Ist dies nicht möglich, ist der Schläger bei jedem Wechsel zu einem anderen Spieler zu reinigen.

5 ZUSÄTZLICHE VORGABEN FÜR WETTKÄMPFE

- Es gelten die aktuellen rechtlichen Vorgaben der Bundesregierung.
- Jeder Spieler nimmt auf eigene Gefahr an Wettkämpfen teil.
- Die Anzahl der gleichzeitig in der Halle zugelassenen Personen richtet sich nach den jeweils aktuell gültigen rechtlichen Vorgaben. Der Veranstalter kann entsprechende Einschränkungen festlegen.
- Bei der An- und Abreise gelten die allgemeinen Kontaktbeschränkungen und Abstandsgebote.
- Der Zutritt zur Halle ausnahmslos von allen Personen ist zu kontrollieren und protokollieren. Es ist ein Verantwortlicher seitens des Veranstalters namhaft zu machen, der für die ordnungsgemäße Erfassung der Personendaten verantwortlich ist.
- Händeschütteln vor und nach dem Match ist zu unterlassen.

- Die Handtuchbox muss weit genug vom Schiedsrichter entfernt stehen, sodass die räumliche Distanz immer gewahrt wird.
- Der Münzwurf sollte vom Schiedsrichter an seinem Tisch ausgeführt werden, wobei die Spieler an ihren Tischseiten verbleiben.
- Das Time-Out-Schild sollte nicht auf den Tisch gestellt werden; Time-Out sollte nur per Handzeichen und durch das Aufstellen eines kleinen Time-Out-Schildes am Tisch des Schiedsrichters signalisiert werden.
- Die Handtuchregel kann in Einzelfällen vom Schiedsrichter gelockert werden (z.B. übermäßiges Schwitzen).
- Das Handtuch sollte nicht dazu benutzt werden, Oberflächen (wie Tisch und Boden) abzuwischen, sondern nur die eigenen Hände und das Gesicht.
- Nach dem Spielen sind die Tischoberflächen und Tischkanten zu reinigen. Bei Bedarf ist die Reinigung auch zwischendurch durchzuführen.
- Spieler sollten sich vor und nach jedem Spiel die Hände waschen.

6 MASSNAHMEN BEI EINEM COVID-19-VERDACHTSFALL

- Die womöglich an COVID-19 erkrankte Person ist in einem eigenen gut durchlüfteten Raum unter zu bringen.
- Der Verein/Organisator hat umgehend die Gesundheitsberatung unter 1450 anzurufen, deren Vorgaben Folge zu leisten sowie die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, Amtsarzt/Amtsärztin) zu informieren.
- Bei Minderjährigen sind unverzüglich die Eltern zu informieren.
- Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden/Amtsarzt/Amtsärztin verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Der Verein/Organisator hat die Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen.
- Dokumentation durch den Verein/Organisator, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontaktes (z. B. mit Hilfe von Teilnehmerlisten/Anwesenheitslisten).
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Es wird empfohlen, die Kontaktdaten der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde bereits im Vorfeld einzuholen.

7 INKRAFTTRETEN

Diese Handlungsempfehlungen gelten für das Tischtennistraining sowie Tischtenniswettkämpfe ab dem 5.24. März 2022 und werden laufend aktualisiert Jeder ist dafür selbst verantwortlich, sich über die aktuellen Handlungsempfehlungen am Laufenden zu halten.